

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

über das Landesverfassungsgesetz betreffend Änderung der Grenze zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich.

(L - 144/2 - XVIII)

Das Gesetz über die Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938, RGBl. I S. 1333, verfügte im Art. I § 1 Z. 3, daß diejenigen Teile der Gemeinde Behamberg (Verwaltungsbezirk Amstetten), die der Reichsstatthalter in Österreich bestimmt, an das Land Oberösterreich fallen. Mit Kundmachung vom 11. Oktober 1938, GBl. f. d. Land Österreich Nr. 473/1938, hat der Reichsstatthalter in Vollziehung dieser Ermächtigung bestimmt, daß die im § 1 Z. 1 und Z. 2 dieser Kundmachung näher bezeichneten Grundstücke der Katastralgemeinde Hinterberg und der Katastralgemeinde Münichholz an das Land Oberösterreich fallen. Die Vereinigung der von der Gemeinde Behamberg abgetrennten Gebietsteile mit dem Gebiet der Stadtgemeinde Steyr wurde durch die Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12. Oktober 1938 unter Berufung auf § 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Gesetzgebungsrecht im Lande Österreich vom 30. April 1938, RGBl. I S. 455, und im Sinne der §§ 13 bis 15 und 117 der deutschen Gemeindeordnung vorgenommen. Im § 7 wurde normiert, daß diese Verordnung gleichzeitig mit der vom Landeshauptmann zu erlassenden Verordnung über die Neugliederung des Landes in Verwaltungsbezirke in Kraft tritt. Diese Verordnung erging am 14. Oktober 1938 und wurde im Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Landeshauptmannes für den Gau Oberdonau, VBl. Nr. 63/1938, kundgemacht. In den abgetrennten Gebieten des Landes Niederösterreich wurde das im Gau Oberdonau gültige Landesrecht mit Ausnahme des Landesfinanzrechtes durch Verordnung des Landeshauptmannes von Oberdonau vom 13. Juli 1939, VBl. Nr. 26, mit Wirksamkeit vom 1. August 1939 in Kraft gesetzt.

Diese Gebietsteile der Gemeinde Behamberg bildeten in der weiteren Folge somit einen Teil des Reichsgaues Oberdonau. Mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches und der Wiederherstellung der Unabhängigkeit Österreichs verlor auch die gegenständliche Grenzänderung ihre Wirksamkeit. Das ergibt sich vor allem aus Art. 2 des Verfassungsüberleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 4, demzufolge alle für den Bereich der Republik Österreich von der deutschen Reichsregierung erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Anordnungen verfassungsrechtlichen Inhaltes als aufgehoben erklärt werden. Dadurch ver-

loren auch das Gesetz über die Gebietsveränderungen im Lande Österreich und alle darauf beruhenden Kundmachungen des Reichsstatthalters in Österreich bzw. Verordnungen des Landeshauptmannes von Oberdonau ihre Gültigkeit. In diesem Zusammenhang bestimmt § 2 der vorläufigen Verfassung vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 5, daß die überlieferte Ländereinteilung die räumliche Grundlage für die gesamte staatliche Organisation bleibt. § 3 stellt anschließend fest, daß die Grenzen zwischen den einzelnen Ländern (nach dem Stand vom 13. März 1938) unverändert bleiben. Damit wurden alle durch die deutsche Gesetzgebung verfügten Änderungen der Landesgrenzen — von der im § 3 Abs. 2 getroffenen Ausnahmeregelung abgesehen — aufgehoben. In der Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 2 des zitierten Gesetzes werden die gegenständlichen Gebietsteile nicht erwähnt.

Damit gehörte mit 1. Mai 1945 das im Jahre 1938 abgetrennte Territorium de jure zum Bundesland Niederösterreich. De facto wurde jedoch zunächst wegen der Nachkriegsverhältnisse an dem bestehenden Zustand nichts geändert. Es war jedoch das Bestreben dahin gerichtet, diesen de facto-Zustand einer der österreichischen Verfassung entsprechenden Regelung zuzuführen.

In Anbetracht der weitgehenden Assimilierung der seinerzeit abgetretenen Gebietsteile mit der Stadt Steyr — diese bilden heute den Stadtteil Münichholz — wurden Verhandlungen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich wegen endgültiger Angliederung des fraglichen Gebietes an das Bundesland Oberösterreich geführt. Die Verhandlungen sind nun abgeschlossen.

Zur Durchführung einer Änderung der Landesgrenzen innerhalb des Bundesgebietes bedarf es gemäß Art. 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und jener Länder, deren Gebiet eine Änderung erfährt.

Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Verfassungsgesetz betreffend Änderung der Grenze zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich beschließen.

L i n z, am 19. November 1958.

Dr. Zamponi
Obmann

Dr. Gleißner
Berichterstatler

Landesverfassungsgesetz

vom

betreffend Änderung der Grenze zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich.

Der Oberösterreichische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Landesgrenze zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich verläuft künftighin nach dem großen Bogen des Ennsflusses bei Steyr-östlich der Höhenkote 280 von der Flußmitte (Flußparzelle Nr. 509/2) vorerst in westöstlicher Richtung, und zwar entlang der Nordgrenze der Grundparzelle Nr. 300/2, übersetzt die Straßenparzelle Nr. 497 und führt sodann entlang der nördlichen Begrenzung der Grundparzelle Nr. 1/1 bis zur Grundparzelle Nr. 1/2. Die Grenze verläuft weiter in östlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzung der Grundparzelle Nr. 1/2 bis zur Grundparzelle Nr. 1/1 und sodann weiter in östlicher Richtung entlang der restlichen nördlichen Begrenzung der Grundparzelle Nr. 1/1. Die Grenze führt sodann entlang der nördlichen Begrenzung der Grundparzellen Nr. 163/2, 16, 2 und 3, überschreitet die Wegparzelle Nr. 282/3 und verläuft weiter entlang der nordöstlichen Begrenzung der Grundparzelle Nr. 21. Die Grenze nimmt nunmehr ihren Verlauf in südlicher Richtung entlang der östlichen Begrenzung der Waldparzellen Nr. 37/1, 37/2, 37/3, 62, 70 und 105. Die Grenze folgt weiter in nach Westen leicht ausholendem Bogen der östlichen Begrenzung der Waldparzelle Nr. 106 sowie der Grundparzellen Nr. 107/1, 118/2, 107/3 und 188. Nach Überquerung der Voralpen-Bundesstraße (Straßenparzelle Nr. 270/1) führt die Grenze der nordöstlichen Grenzlinie der Grundparzelle Nr. 185/1 entlang bis zu deren nordöstlichem Eckpunkt und folgt nunmehr in nahezu rechtem Winkel zu ihrem bisherigen Verlauf der Südostgrenze des vorbezeichneten Grundstückes bis zur Mühlbachparzelle Nr. 287/2. Nach Überquerung des Mühlbaches verläuft die Grenzlinie entlang der östlichen Begrenzung der Grundparzelle Nr. 195 und nach Überschreitung der Straßenparzelle Nr. 267/1 weiter entlang der östlichen Begrenzung der Grundparzelle Nr. 173/1, welche südlich an den Ramingbach stößt. In der Mitte des Ramingbaches trifft die neue Grenzlinie auf den bisherigen Grenzverlauf und folgt diesem nunmehr wieder flußaufwärts.

§ 2.

Die im § 1 angeführten Bach-, Fluß-, Grund-, Straßen-, Wald- und Wegparzellen sind Parzellen der vormals zur Gemeinde Behamberg gehörenden Katastralgemeinde Hinterberg.

§ 3.

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt unbeschadet der zu seiner Wirksamkeit erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetze des Bundes und des Bundeslandes Niederösterreich rückwirkend mit 1. Mai 1945 in Kraft.